
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 03. August 2017

Seite 595

Nr. 108

Organisationsregelung der Koordinations- und Forschungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW an der Universität Duisburg-Essen vom 01. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Grundsätze der Benutzung

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

Die Koordinations- und Forschungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW (im Nachfolgenden genannt: KoFo Netzwerk FGF NRW) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 HG) im Budgetkreis Forschung und als solche dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die KoFo Netzwerk FGF NRW forscht und publiziert anwendungsorientiert im Bereich Gleichstellungs- und Genderforschung. Sie stellt ihre Expertise und ihre Beratungsangebote im Bereich Gender und Gleichstellung allen Hochschulen in NRW sowie dem MIWF NRW zur Verfügung. Sie unterstützt die Hochschulen bei ihren Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 Hochschulgesetz NRW. Hierzu stellt sie Analysen, Datenbanken, Hilfsmittel und Handlungsempfehlungen hochschulspezifisch oder frei zugänglich im Internet zur Verfügung.

Hierzu zählen insbesondere:

1. das Statistikportal mit Genderstatistiken zu den 37 Hochschulen und Onlinetool zur Gleichstellungsquote,
2. ein systematischer Überblick über die Gleichstellungsprojekte an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen,
3. Gender Curricula für Bachelor- und Masterstudiengänge – Vorschläge zur Integration von Genderaspekten,
4. Kinderbetreuungsangebote an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen – Übersicht zur Online-Recherche.

(2) Der Wissenstransfer von Forschungsergebnissen aus der Gender- und Gleichstellungsforschung erfolgt darüber hinaus über die Fachzeitschrift „GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft“ sowie über die Buchreihe „Geschlecht und Gesellschaft“, deren Redaktion durch die Koordinations- und Forschungsstelle erfolgt.

(3) Der Genderreport zur Geschlechter(un)gerechtigkeit an den nordrhein-westfälischen Hochschulen wird als unabhängige Studie durch die KoFo Netzwerk FGF NRW erstellt und dem MIWF mit Blick auf die Berichtsanforderungen aus § 22 Landesgleichstellungsgesetz zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Die KoFo Netzwerk FGF NRW organisiert und koordiniert die Vernetzung der Genderforschenden an den nordrhein-westfälischen Hochschulen auch als Geschäftsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW. In regelmäßigen Abständen organisiert sie hochschulspezifische Veranstaltungen zum Thema Gender und Gleichstellung.

(5) Die KoFo Netzwerk FGF NRW trägt gemeinsam mit anderen zentralen Akteurinnen und Akteuren im Gender- und Gleichstellungsbereich an der UDE, wie der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Prorektorin oder dem Prorektor für Diversity Management, dem Essener Kolleg für Geschlechterforschung, der Gleichstellungskommission und den Professorinnen und Professoren mit Genderdenominationen an der UDE zur weiteren Profilierung der UDE im Bereich Gleichstellung und Gender in Forschung und Lehre bei.

(6) Die KoFo Netzwerk FGF NRW ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

(7) Die KoFo Netzwerk FGF NRW berichtet dem MIWF NRW im Einvernehmen mit dem Rektorat jährlich über die erhaltenen Mittel und ihre Aktivitäten.

(8) Die KoFo Netzwerk FGF NRW legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Entwicklungsbericht vor. Die KoFo Netzwerk FGF NRW erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

§ 3 Leitung

(1) Die KoFo Netzwerk FGF NRW wird durch eine leitende Koordinatorin oder einen leitenden Koordinator geleitet. Die leitende Koordinatorin oder der leitende Koordinator nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr. Sie ist fachlich weisungsunabhängig. Die künftige Besetzung der Geschäftsführung und leitenden Koordinatorin oder des leitenden Koordinators erfolgt im Einvernehmen mit dem hochschulübergreifenden Beirat des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Die leitende Koordinatorin oder der leitende Koordinator trägt die fachliche Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Die leitende Koordinatorin oder der leitende Koordinator ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KoFo Netzwerk FGF NRW. Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte der KoFo,
- b) Erstellung des Entwicklungsberichts im Zuge der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (gem. § 2 Abs. 8 Satz 1),
- c) Erstellung des Finanzplans und des Finanzberichts (gem. § 2 Abs. 8 Satz 2),
- d) Berichterstattung gegenüber dem MIWF NRW (gem. § 2 Abs. 7).

§ 4 Grundsätze der Benutzung

Die Angebote der KoFo Netzwerk FGF NRW stehen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschulen in NRW zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in der Regel kostenfrei zur Verfügung.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 26.07.2017.

Duisburg und Essen, den 01. August 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy